



Ergänzungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zum Rahmenlehrplan HSK



Überarbeitete Fassung vom August 2020

Einleitung

Der Rahmenlehrplan HSK wurde vom Kanton Zürich im Jahre 2011 erarbeitet und wird seither auch in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft verwendet. Da der Rahmenlehrplan jedoch in den Kapiteln 2 und 9 kantonsspezifische Angaben enthält, wurden diese Ergänzungen geschaffen, in der die Kapitel 2 und 9 auf die basel-städtischen resp. basel-landschaftlichen Gegebenheiten und Regelungen angepasst sind. Die Ergänzungen wurden vom basel-städtischen Erziehungsrat am 26. August 2013 genehmigt und bilden seither die verbindliche Grundlage des Unterrichts HSK in den beiden Halbkantonen.

Zu Kapitel 2: Der Unterricht HSK von den Anfängen bis heute

Seit 1956 gibt es in Basel-Stadt Unterricht HSK, damals noch mit dem Ziel, die vorwiegend aus Italien stammenden Kinder auf eine Rückkehr in die Heimat vorzubereiten und ihnen die Eingliederung in die dortige Schule zu erleichtern.

Eine Reihe von Elternvereinen, Konsulaten und Botschaften anderer Sprachgruppen und Staaten entwickelten in der Folge ähnliche Angebote. 1972 empfahl die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in ihren Grundsätzen zur Schulung der Gastarbeiterkinder, zwei Lektionen HSK innerhalb der ordentlichen Unterrichtszeit zu erlauben.

Die bestehenden Unterrichtsangebote HSK im Kanton Basel-Stadt und die jeweiligen Kontaktdaten der Trägerschaften wurden ab 1995 erstmalig gesammelt und in ein zentral geführtes Verzeichnis aufgenommen.

Der Kanton Basel-Landschaft erstellte anfangs der 90er Jahre ein Konzept zur Schulung fremdsprachiger Kinder und legte darin auch die Stellung der HSK Kurse fest. Seit 2003 bestehen rechtliche Grundlagen für die Durchführung des Unterrichts HSK als Teil der Massnahmen zur Integration. Zudem hat der Kanton Basel-Landschaft mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat (Art. 4, Abs.4) seine aktive Rolle in der Förderung der Herkunftssprachen bestätigt.

Seit 2002 arbeiten das Erziehungsdepartement Basel-Stadt (ED BS) und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) des Kantons Basel-Landschaft im Bereich HSK eng zusammen, da die meisten Trägerschaften HSK in beiden Kantonen tätig sind. Zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen und der Trägerschaften HSK wurde 2006 eine Konferenz HSK gegründet. Pro Trägerschaft nimmt die Koordinatorin bzw. der Koordinator an der Konferenz teil. In der Konferenz HSK werden fachliche, pädagogische, organisatorische und administrative Fragen des HSK-Unterrichts und das gemeinsame Anliegen der Förderung der Herkunftssprachen bearbeitet.

Seit dem Schuljahr 2013/2014 existiert ein offizielles HSK-Zeugnis, in welchem der Leistungsstand der Schülerin/des Schülers sowie das Verhalten in den Bereichen Sprachkompetenz sowie Selbst- und Sozialkompetenz festgehalten werden. Ausserdem wird dargestellt, welche Themen im Bereich Natur-Mensch-Gesellschaft im Unterricht HSK besprochen wurden. Das Zeugnis wird der Regellehrperson übergeben und findet so Eingang in das Zeugnis der öffentlichen Schule.

Mit Änderung des Schulgesetzes vom 22. Oktober 2014 (Basel-Stadt) und des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (Basel-Landschaft) erhielt der HSK-Unterricht erstmals eine rechtliche Grundlage auf kantonaler Ebene. Private Trägerschaften, die schulische Einrichtungen nutzen und von den Schulen vermittelt werden möchten, benötigen nun eine Bewilligung des Erziehungsdepartements Basel-Stadt resp. der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Der Unterricht HSK verfolgt heute aufgrund einer veränderten Ausgangslage neue Ziele. Der grosse Teil der HSK-Schülerinnen und Schüler ist in der Schweiz geboren, wächst hier auf und wird hier bleiben. Es sind Kinder der ersten, zweiten oder dritten Einwanderungsgeneration und oft auch Kinder aus binationalen Familien. Der Unterricht HSK hat deshalb zusätzlich noch das Ziel, die Kinder in ihrer Integration zu unterstützen.

Zu Kapitel 9 Anhang: Rahmenbedingungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

9.1 Interkantonale Empfehlungen und rechtliche Grundlagen

Empfehlungen der EDK

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat sich wiederholt zum Unterricht HSK geäussert. In ihren «Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder» vom 24. Oktober 1991 bekräftigt sie das grundsätzliche Recht für Kinder mit Migrationshintergrund, „die Sprache und Kultur des Herkunftslandes zu pflegen“. Im Einzelnen empfiehlt die EDK den betreffenden kantonalen bzw. lokalen Verantwortlichen:

- den HSK-Unterricht in geeigneter Form zu unterstützen und nach Möglichkeit im Umfang von mindestens zwei Wochenlektionen in die Unterrichtszeit zu integrieren,
- kostenlos die benötigten schulischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen der Regelschulen und des HSK-Unterrichts zu fördern,
- den Besuch des HSK-Unterrichts und gegebenenfalls die Benotung im Schulzeugnis auszuweisen,
- die Eltern mit Migrationshintergrund über die Bildungsangebote zu informieren,
- bei der Schülerbeurteilung sowie bei Promotions- und Selektionsentscheiden die herkunftssprachlichen Kompetenzen zu berücksichtigen, die im HSK-Unterricht erworben wurden.

Die EDK sieht auch in ihrer nationalen Strategie zum Sprachenunterricht von 2004 vor, die Herkunftssprachen von Kindern mit Migrationshintergrund im HSK-Unterricht zu fördern.¹

Das gleiche Ziel verfolgt die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS), denn die Konkordatskantone verpflichten sich, religiös und politisch neutral ausgestaltete HSK-Kurse organisatorisch zu unterstützen.²

Sprachenverordnung (SpV)

Die zum Sprachengesetz (SpG)³ zugehörige Sprachenverordnung (SpV)⁴ enthält in Art. 11 Bestimmungen zur Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache:

Art. 11 Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache (Art. 16 Bst. c SpG)

Zur Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache werden den Kantonen Finanzhilfen gewährt für ihre Massnahmen zugunsten:

- a. *der Förderung von Konzepten für den integrierten Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur;*
- b. *der Weiterbildung der Lehrkräfte;*
- c. *der Entwicklung von Lehrmitteln.*

¹ Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule: Strategie der EDK und Arbeitsplan für die gesamtschweizerische Koordination, vom 25. März 2004 (siehe dort 1.1; 2.1; 2.2; 3.8.2).

² Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS), vom 14. Juni 2007 (siehe dort Art. 4.4).

³ Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG) vom 5. Oktober 2007

⁴ Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachenverordnung, SpV) vom 4. Juni 2010

Ausländergesetz (AuG)

Das Schweizer Ausländergesetz (AuG, Art. 7 Abs. 1 Bst. c VIntA) und das Basler Integrationsgesetz verlangen seit 1.1.08 von interkulturellen Mediationspersonen (Religionsverantwortlichen und Lehrpersonen HSK) gute Deutschkenntnisse, d.h. mindestens Niveau B1 gemäss Europäischem Referenzrahmen.

Lehrerinnen und Lehrer HSK mit noch knappen Deutschkenntnissen werden zum Besuch eines Deutschkurses verpflichtet.

9.2 Rechtliche Grundlagen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

In den Kantonen Basel-Stadt (BS) und Basel-Landschaft (BL) können zwei- und mehrsprachige Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) besuchen. Dieser Unterricht wird in Ergänzung zum staatlichen Unterricht von Botschaften, Konsulaten sowie von privaten Trägerschaften angeboten.

Die gesetzlichen Bestimmungen in Basel-Stadt und Basel-Landschaft geben vor, dass Trägerschaften, die die Einrichtungen der öffentlichen Schule nutzen, einer Bewilligung des zuständigen Departements/der zuständigen Direktion bedürfen. Der Kanton unterstützt die bewilligten Trägerschaften, indem er ihnen den nötigen Schulraum kostenlos zur Verfügung stellt, organisatorische und administrative Unterstützung bietet und spezifische Weiterbildungen für Koordinationspersonen und Lehrpersonen anbietet.

Kanton Basel-Stadt

Den rechtlichen Rahmen des Unterrichts in HSK in Basel-Stadt bilden Art. 4 des HarmoS-Konkordats vom 14. Juni 2007 sowie § 134b des Schulgesetzes BS vom 22. Oktober 2014.

Schulgesetz (SG 410.100) vom 22. Oktober 2014 (Stand 12.08.2019)

Vllbis. Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

§ 134b.

¹ *In Ergänzung zum staatlichen Unterricht können fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) besuchen.*

² *Private Trägerschaften, die schulische Einrichtungen nutzen und die von den Schulen vermittelt werden möchten, bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departements.*

³ *Voraussetzungen für die Bewilligung sind:*

- a) Der Lehrplan und der Unterricht entsprechen den kantonalen Vorgaben;*
- b) der Unterricht wird politisch und konfessionell neutral gestaltet;*
- c) der Unterricht wird von qualifizierten Lehrpersonen mit ausreichenden Deutschkenntnissen durchgeführt;*
- d) die Trägerschaft arbeitet nicht gewinnorientiert;*
- e) die Trägerschaft arbeitet mit den Schulen und den staatlichen Stellen zusammen.*

⁴ *Die Bewilligung wird für längstens vier Jahre erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.*

⁵ *Sie kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung oder die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden.*

⁶ *Die Volksschulleitung bestimmt eine Aufsichts- und Kontaktperson für alle bewilligten Trägerschaften für HSK-Unterricht. Die Trägerschaft bezeichnet eine Koordinatorin oder einen Koordinator.*

Kanton Basel-Landschaft

Den rechtlichen Rahmen des Unterrichts in HSK in Basel-Landschaft bilden neben Art. 4 des HarmoS-Konkordats vom 14. Juni 2007 das Bildungsgesetz (Art. 5), die Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (Art. 47) sowie die Verordnung für die Sekundarschule (Art. 27).

Bildungsgesetz vom 06. Juni 2002 (Stand 01.05.2020)

§ 5 Massnahmen zur Integration

¹ *Die Integration der ausländischen sowie fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in die öffentlichen Schulen wird durch gezielte Massnahmen gefördert.*

² *Die öffentlichen Schulen ermöglichen ihren fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern den Besuch von Kursen zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur. Sie stellen den nötigen Schulraum unentgeltlich zur Verfügung. Der*

Kursbesuch hat in der Regel ausserhalb der regulären Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

³ *Kurse zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur, welche in den Räumen der öffentlichen Schulen durchgeführt werden, bedürfen der Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.*

⁴ *Das Nähere regelt die Verordnung.*

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 01.01.2018)

§ 47 Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur

¹ *Die Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur werden durch Lehrbeauftragte von Konsulaten oder von Institutionen der Erziehungsberechtigten erteilt und verantwortet.*

² *Der für die Kurse benötigte Schulraum wird den Kursanbieterinnen und -anbietern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das nötige Verbrauchsmaterial wird von der Schule gratis abgegeben. Die übrigen Kosten, insbesondere die Entschädigung der Lehrbeauftragten, sind von den Konsulaten oder den Erziehungsberechtigten zu tragen.*

³ *Lehrbeauftragte, welche Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur erteilen, können an den Lehrerinnen- und Lehrerkonventen mit beratender Stimme teilnehmen.*

Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 01.01.2020)

§ 27 Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur

¹ *Die Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur werden durch Lehrbeauftragte von Konsulaten oder von Institutionen der Erziehungsberechtigten erteilt und verantwortet.*

² *Der für die Kurse benötigte Schulraum wird den Kursanbieterinnen und -anbietern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das nötige Verbrauchsmaterial wird von der Schule gratis abgegeben.*

³ *Lehrbeauftragte, welche Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur erteilen, können an den Lehrerinnen- und Lehrerkonventen mit beratender Stimme teilnehmen.*

9.3 Organisation und Durchführung

Anerkennung von Trägerschaften

Die Anerkennung erfolgt in einem geregelten Verfahren über das Erziehungsdepartement Basel-Stadt (ED BS) und über die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft (BKSD).

Damit eine Trägerschaft anerkannt wird, muss sie die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Insbesondere muss sie gewährleisten, dass

- ihr Lehrplan und ihr Unterricht dem Rahmenlehrplan HSK entsprechen,
- sie ihren Unterricht politisch und konfessionell neutral gestaltet,
- sie qualifizierte Lehrpersonen mit guten Deutschkenntnissen einsetzt,
- sie nicht gewinnorientiert arbeitet,
- sie eine Koordinatorin oder einen Koordinator benennt,
- sie mit der öffentlichen Schule und mit dem ED BS und der BKSD zusammenarbeitet.

Information und Anmeldung

Sowohl die Trägerschaften HSK wie die öffentlichen Schulen, die Volksschulleitung des Erziehungsdepartements Basel-Stadt (VSL) und das Amt für Volksschulen Basel-Landschaft (AVS) informieren die Kinder bzw. deren Eltern über das bestehende Unterrichtsangebot.

In Basel-Landschaft überreichen die Klassenlehrerinnen oder -lehrer den Eltern beim Elternabend oder bei Standort- und Beurteilungsgesprächen den Informationsflyer sowie das Anmeldeformular. Die Eltern senden das Anmeldeformular direkt an die Koordinationsperson der einzelnen Trägerschaften HSK.

Die Anmeldung in Basel-Stadt erfolgt über die Klassenlehrerinnen oder -lehrer. Diese geben den Eltern zu Schuljahresbeginn oder bei Standort- und Beurteilungsgesprächen ein Anmeldeformular ab. Sie leiten die Anmeldungen über die Schulleitung an die Koordinationsperson HSK weiter. Die Eltern können auch direkt mit den Koordinationsperson HSK Kontakt aufnehmen.

In beiden Kantonen informiert die Trägerschaft HSK die Eltern über Unterrichtsort und -zeit. Der Unterricht richtet sich nach den Ferien und den Unterrichtszeiten der öffentlichen Schulen. In bei-

den Kantonen verpflichtet die Anmeldung zu regelmässigem Unterrichtsbesuch. Die Anmeldung gilt bis zu einer Abmeldung durch die Eltern bzw. bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

Unterrichtszeiten und Unterrichtsräume

Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht HSK während mindestens zwei bis höchstens drei Lektionen pro Woche. Er findet wenn möglich in den regulären Stundenplanzeiten (8–12 Uhr, 13.30–18 Uhr) oder am Samstagvormittag (8–12 Uhr) statt.

Kantonal anerkannten Trägerschaften HSK werden die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese befinden sich in den Schulhäusern der öffentlichen Schule und möglichst in der Nähe des Wohn- und Schulorts der Kinder und Jugendlichen. Die Verteilung der Räume wird von den kantonalen Verantwortlichen gesteuert.

Administration

Die beiden Kantone stellen den Koordinatorinnen und Koordinatoren HSK ein spezielles Schuladministrationsprogramm zur Verfügung. Zur Information der Koordinationspersonen sowie der Schulleitungen der öffentlichen Schulen erstellen die VSL und das AVS jährlich ein Verzeichnis mit einer Übersicht der Angebote und Kontaktdaten.

Lehrmittel und Unterrichtsmaterial

Die Anschaffung von Lehrmitteln ist Sache der Trägerschaften HSK.

Die öffentlichen Schulen stellen den Lehrerinnen und Lehrern HSK unentgeltlich technische Unterrichtsmittel (Kopierapparat, Hellraumprojektor, Computer und andere) zur Verfügung. Der Kanton Basel-Landschaft stellt den Trägerschaften HSK ausserdem auch Verbrauchsmaterial (Kreide, Hefte, Papier und Ähnliches) zur Verfügung.

Beurteilung der Schülerinnen und Schüler

In Basel-Stadt und Basel-Landschaft wird von den Trägerschaften ein standardisiertes Verfahren zur Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Unterricht HSK eingesetzt. Es wurde auf der Grundlage des Europäischen Sprachenportfolios (ESP) entwickelt. Diese Beurteilung kann dem Zeugnis oder Lernbericht der öffentlichen Schule beigelegt werden. Es dient den Lernenden, ihre erworbenen Kompetenzen einschätzen zu lassen und auszuweisen. Die Lehrerinnen und Lehrer HSK unterstützen die jeweilige Klassenlehrperson auf Anfrage bei der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler.

Den Trägerschaften HSK steht es frei, parallel dazu auch ein eigenes Beurteilungsverfahren zu verwenden.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure sind im „Leitfaden Zusammenarbeit“ geregelt.

Finanzierung

Die Finanzierung des Unterrichts HSK ist Sache der Trägerschaften. Bei den meisten Trägerschaften leisten die Eltern einen Beitrag.

Aufsicht

Die Lehrpersonen HSK unterstehen in pädagogischer, fachlicher, administrativer und personeller Hinsicht den Trägerschaften. In betrieblicher Hinsicht (Ordnung, Schlüssel etc.) unterstehen sie den Schulleitungen vor Ort. Die kantonalen Kontakt- und Aufsichtsperson der beiden Kantone BS und BL haben die Oberaufsicht über den Unterricht HSK.

Können allfällige Probleme nicht direkt mit den beteiligten Lehrerinnen und Lehrern HSK gelöst werden, erfolgt das Gespräch mit der betreffenden Schulleitung und der Trägerschaft. In einem nächsten Schritt können die kantonalen Verantwortlichen hinzugezogen werden.

Werden schwerwiegende Missstände trotz Mahnung nicht behoben, können die VSL Basel-Stadt oder das AVS der betreffenden Trägerschaft die Bewilligung entziehen.

9.4 Zusammenarbeit

Zusammenarbeit zwischen Kanton und Koordinationspersonen HSK

Die kantonalen Verantwortlichen sind dafür zuständig, den Unterricht HSK zu koordinieren und administrativ zu unterstützen. Die Koordinationspersonen vertreten die Anliegen und Interessen der Trägerschaften sowie der Lehrerinnen und Lehrer HSK, arbeiten mit den kantonalen Verantwortlichen zusammen und gewährleisten den Kontakt und Informationsaustausch mit den Kantonen. Die beiden Kantone schreiben in regelmässiger Folge Weiterbildungen aus.

Konferenz der Koordinatorinnen und Koordinatoren HSK

In Basel-Stadt und Basel-Landschaft kommen die Koordinationspersonen seit 2006 zweimal jährlich in einer gemeinsamen Konferenz zusammen. Die Teilnahme ist für Koordinationspersonen obligatorisch.

Die Konferenz wird von den kantonalen Verantwortlichen geleitet und dient zur Diskussion fachlicher, pädagogischer, organisatorischer und administrativer Themen rund um den Unterricht HSK sowie dessen Weiterentwicklung.

Zusammenarbeit zwischen Lehrerinnen und Lehrer HSK und der öffentlichen Schule

Den Lehrpersonen der Volksschule und des HSK-Unterrichts wird empfohlen, gegenseitig den Kontakt zu suchen. Sinnvollerweise laden die Leitungen (oder die HSK-Verantwortlichen) einer Schule die HSK-Lehrpersonen zu Schulkonferenzen ein, die Themen von gegenseitigen Interessen behandeln. Sie können die Lehrpersonen auch gelegentlich zu einem Austauschtreffen einladen. Ziel solcher Treffen kann es sein, sich gegenseitig kennenzulernen, Kenntnisse und Erfahrungen auszutauschen oder gemeinsame Anliegen zu besprechen.

Es ist sinnvoll, wenn sich die HSK-Lehrpersonen an den Aktivitäten der Schule und an Prozessen der Schulentwicklung beteiligen. Besonders Schulen mit einem hohen Anteil zweisprachiger Kinder profitieren von einer institutionalisierten Zusammenarbeit. Das kann heissen, einzelne Kinder gemeinsam zu fördern, mehrsprachige und interkulturelle Lernprojekte zu realisieren oder die Eltern zusammen zu informieren und zu beraten. HSK-Lehrpersonen, die entsprechend qualifiziert sind, betätigen sich erfolgreich in der interkulturellen Übersetzung und Vermittlung, unter anderem bei Konflikten mit soziokulturellen Hintergründen. Sehr sinnvoll ist es, die HSK-Lehrpersonen bei Beurteilungen beizuziehen, die von ihnen unterrichtete Schüler und Schülerinnen betreffen: bei Lernbeurteilungen, bei schulischen Standortgesprächen, bei Laufbahntscheidungen.

Weitere Informationen zur Zusammenarbeit, Rollen und Zuständigkeiten aller Akteure befinden sich im «Leitfaden Zusammenarbeit».

